

Eingegangen: 30.11.15



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

KVS, LGST, PF 10 06 36, 01076 Dresden

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Sachsen e. V.  
Regionalgeschäftsstelle Chemnitz  
Carsten Tanneberger  
Sonnenstraße 7  
09130 Chemnitz

#### LANDESGESCHÄFTSSTELLE

Anschrift: Schützenhöhe 12  
01099 Dresden  
Telefon: 0351 8290-50  
Telefax: 0351 8290-564  
E-Mail: sachsen@kvsachsen.de  
Internet: www.kvsachsen.de  
Bearbeiter: Rechtsabteilung  
Durchwahl: 0351 8290-639  
Unser Z.: RA/lr  
Ihr Z.:  
Ihr Schr. v.: 29.09.2015  
Datum: 20.11.2015

### Gesundschreibungen

Sehr geehrte Frau Brewig-Lange,  
sehr geehrter Herr Tanneberger,

Sie haben sich mit Schreiben vom 29.09.2015 an die Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz der Kassennärztlichen Vereinigung Sachsen gewandt und um rechtssichere Auskunft zur Problematik des Ausstellens von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Gesundschreibungen) durch Kinderärzte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen gebeten.

Hierzu können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Zunächst besteht die Verpflichtung des Vertragsarztes, bei Erkrankung des Kindes und erforderlicher Betreuung durch ein Elternteil die entsprechende Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V auszustellen, wobei diese Bescheinigung allein für den Krankengeldbezugsberechtigten ausgestellt wird und demnach keine Informationen über die Erkrankung des Kindes enthält. Nach Gesundung des Kindes kann dieses in der Regel ohne Ausstellung eines ärztlichen Attestes („Gesundschreibung“) wieder Kindertageseinrichtungen, Schulen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen. Dem stehen grundsätzlich auch nicht die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes entgegen:

Geregelt ist in § 34 IfSG zunächst, bei welchen Erkrankungen die Gemeinschaftseinrichtungen nicht besucht werden dürfen und welche Meldeverpflichtungen bestehen. Ob und ggf. Welche Voraussetzungen für den Wiederbesuch nach Gesundung von einer Erkrankung aus dem Katalog des § 34 IfSG erfüllt sein und ob entsprechende ärztliche Atteste ausgestellt werden müssen, ist dagegen nicht explizit geregelt. Somit besteht zunächst aus dem Infektionsschutzgesetz heraus auch keine Verpflichtung des Kinderarztes für eine „Gesundschreibung“. Es wurden jedoch vom Robert-Koch-Institut „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ (als Anlage beigelegt ebenso wie Erläuterungen hierzu aus dem Epidemiologischen Bulletin Nr. 19 aus 2002) ) herausgegeben, in welchen u.a. zur Frage der Erforderlichkeit eines ärztlichen Attes-

---

tes Stellung genommen wird. Aus diesen Hinweisen ergibt sich, dass dies für verschiedene Krankheiten unterschiedlich gehandhabt wird und zum Teil auch der Besuch der Gemeinschaftsreinrichtungen möglich ist, ohne dass das Ausstellen eines ärztlichen Attestes empfohlen wird.

Nach unserem Kenntnisstand dürften sich Kinderärzte auch an diese Empfehlungen halten und das nach den Empfehlungen des RKI erforderliche Attest auch nicht mit dem Hinweis auf ein geringes Budget ablehnen. Anders bei anderen vielfach auftretenden Erkrankungen, die nicht unter den Katalog des Infektionsschutzgesetzes fallen bzw. nicht mit dem Hinweis auf ein Attest belegt sind. Ein nochmaliges Vorstellen in der Praxis dürfte in solchen Fällen nicht erforderlich sein. Sofern die Eltern hier – mitunter auch auf Grund von entsprechenden Regelungen der Kindertageseinrichtungen – entsprechende Bescheinigungen wünschen, wäre das Ausstellen eine Leistung des Arztes, welche nicht Gegenstand der vertragsärztliche Versorgung ist und somit vom Arzt privat liquidiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



L. Rothe  
Rechtsabteilung

Anlagen – wie im Text benannt

Datum:

Seite 2 von 2

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesgeschäftsstelle

KVS 